

# **Einwohnergemeinde MATTEN**

## **Gebührentarif zu Abfall - Reglement**

**Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1992  
In Kraft seit 01. September 1992**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Grundsatz</b> .....	<b>3</b>
<b>I. Haushaltungen</b> .....	<b>3</b>
<i>Mehrfamilienhaus</i> .....	3
<i>Einfamilienhaus / Reiheneinfamilienhaus</i> .....	3
<b>II. Gewerbe- Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Lager</b> .....	<b>4</b>
<i>Gastgewerbe</i> .....	5
<i>Verkaufsgeschäfte</i> .....	5
<i>Bürogebäude</i> .....	6
<i>Gewerbe- und Industriebetriebe, Lager</i> .....	6
<i>Diverse</i> .....	6
<b>III. Gemeinsame Bestimmungen</b> .....	<b>7</b>
<b>Auflagezeugnis</b> .....	<b>9</b>

Grundsatz Die Einwohnergemeinde Matten erlässt gestützt auf Artikel 31 des Abfallreglements vom 12.06.1992 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden Gebührentarif.

## I. Haushaltungen

Gebührenart **Art. 1** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

Grundgebühr **Art. 2**<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Für die jährlichen Grundgebühren gelten folgende Gebührenrahmen:

### **Mehrfamilienhaus**

1 – 2 ½ Zimmerwohnung / Studios	Fr. 38.00	bis	Fr. 76.00
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	Fr. 51.00	bis	Fr. 102.00
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	Fr. 64.00	bis	Fr. 128.00
5 – 5 ½ Zimmerwohnung	Fr. 77.00	bis	Fr. 154.00
6 und mehr Zimmerwohnung	Fr. 90.00	bis	Fr. 180.00

### **Einfamilienhaus / Reiheneinfamilienhaus**

Grundtaxe je Haus	Fr. 23.00	bis	Fr. 46.00
Je Zimmer bis max. 6 Zimmer (ohne Nebenräume)	Fr. 14.00	bis	Fr. 28.00

## Gebührentarif

---

### Sackgebühr

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die Abfallentsorgungsfirma z.Z. die AVAG) pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Für die Sackgebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

17 l - Sack	Fr. 0.60	bis	Fr. 1.20
35 l - Sack	Fr. 1.00	bis	Fr. 2.00
60 l - Sack	Fr. 1.65	bis	Fr. 3.30
110 l - Sack	Fr. 2.90	bis	Fr. 5.80

<sup>2</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

### Markengebühr

**Art. 4** <sup>1</sup> An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind entsprechende Gebührenmarken zu befestigen.

<sup>2</sup> Für die Markengebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

110 l - Sack max. 18 kg (Futtermittelsäcke und ähnliches)	Fr. 2.90	bis	Fr. 5.80
Sperrgutmarken max. 30 kg	Fr. 4.00	bis	Fr. 8.00

## II. Gewerbe- Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Lager

### Gebührenart

**Art. 5** Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie den weiteren diversen Abfalllieferanten setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr oder einer Containergebühr.

**Art. 6** Die Grundgebühr deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sich nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. Sie wird jährlich erhoben und beträgt:

**Gastgewerbe**

<sup>1</sup> Restaurant, Bar, Dancing, Tea-Room

Saisonbetrieb je Innensitzplatz Fr. 3.50 bis Fr. 7.00

Jahresbetrieb je Innensitzplatz Fr. 5.00 bis Fr. 10.00

<sup>2</sup> Hotels, Hotel Garni, Privatpensionen, Herbergen

Saisonbetrieb je Bett Fr. 3.00 bis Fr. 6.00  
(inkl. Personalbetten)

Jahresbetrieb je Bett Fr. 4.00 bis Fr. 8.00  
(inkl. Personalbetten)

<sup>3</sup> Ausschankräume, die nicht vornehmlich Hotelgästen dienen, sind zusätzlich wie Restaurants zu behandeln.

<sup>4</sup> Altersheime, Wohnheime usw.

Je Bett (inkl. Personalbetten) Fr. 6.00 bis Fr. 12.00

<sup>5</sup> Kantinen, Imbissecken und Selbstverpflegungskantinen  
(alleinstehend oder in Gewerbe- und Industriegebäuden  
betrieben)

Pro Sitz- und Stehplatz Fr. 2.00 bis Fr. 4.00

**Verkaufsgeschäfte**

Ladengeschäfte

je m2 Bruttobodenfläche der Verkaufsräume Fr. 2.50 bis Fr. 5.00

**Bürogebäude**

Kaufmännische und technische Büros aller Art, Arztpraxen, Banken, Versicherungen usw. je m2 Bruttogeschossfläche Fr. 1.00 bis Fr. 2.00

**Gewerbe- und Industriebetriebe, Lager**

Je m2 Bruttobetriebsfläche (geschlossene Räume) Fr. 0.50 bis Fr. 1.00

**Diverse**

Campingplätze

Je Are inkl. Spielwiese Fr. 36.00 bis Fr. 72.00

Je Residenzplatz Fr. 46.00 bis Fr. 92.00

Schulen

Pro Klassenzimmer Fr. 20.00 bis Fr. 40.00

Kirchen, Kirchengemeindehäuser und Versammlungsräume religiöser Gemeinschaften

Je Sitzplatz Fr. 0.20 bis Fr. 0.40

Containerplombe

**Art. 7**<sup>1</sup> Die gemäß Art. 11 von der Polizei- und Umweltkommission zugelassenen Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen, solche mit Containerpresse mit zwei Plomben der entsprechenden Containergrösse.

<sup>2</sup> Für die Containerplomben gilt folgender Gebührenrahmen:

250 l max. 36 kg Fr. 4.75 bis Fr. 9.50

## *Gebührentarif*

---

350 l max.	50 kg	Fr. 6.50	bis	Fr. 13.00
600 l max.	86 kg	Fr. 11.20	bis	Fr. 22.40
800 l max.	115 kg	Fr. 15.00	bis	Fr. 30.00

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

Direktlieferung      **Art. 8** Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Kehricht von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben und Privaten an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfall-Lieferanten direkt zu bezahlen.

Gebührenansätze      **Art. 9** Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze für die Grund-, Sack- und Markengebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Abgabe der Säcke,  
Marken und Plomben      **Art. 10** <sup>1</sup> Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

<sup>2</sup> Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. Die Containerplomben sind bei der Gemeindekasse erhältlich.

<sup>3</sup> Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Ausschluss von der  
Abfuhr      **Art. 11** <sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind bewilligte Gewerbecontainer und Container von öffentlichen Betrieben. Die Bewilligung wird von der Polizei- und Umweltkommission erteilt, wenn sich die Art des Kehrichts zur Bereitstellung in Säcken nicht eignet.

## *Gebührentarif*

---

Sperrgut	<b>Art. 12</b> Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgutabfuhr (Art. 20 Abfallreglement) werden über Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.
Sammelstellen und -aktionen	<b>Art. 13</b> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (kompostierbare bzw. wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen bis max. 10 kg oder 10 Liter Volumen pro Monat, wird keine besondere gebühr erhoben.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine gebühr nach Zeitaufwand erhoben, nach dem jeweiligen Stundenansatz des Bauamtpersonals.  <sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine gebühr von Fr. 100.00 bis fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.  <sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Bezug	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Die Grundgebühren werden beim Grundeigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar zum voraus fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Industriellen Betriebe Interlaken.  <sup>2</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.  <sup>3</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.  <sup>4</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.
Inkrafttreten	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 01. September 1992 in Kraft.  <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem

Gebührenreglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Der Gebührentarif wurde von der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1992 mit 121 gegen 4 Stimmen genehmigt.

## **Einwohnergemeinde MATTEN**

**Der Präsident:**

**Der Sekretär:**

F. Aerni

Erismann Peter

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber von Matten bescheinigt hiermit, dass der Gebührentarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1992 in der Gemeindeschreiberei aufgelegt war. Die Auflage, Rechtsmittel, Fristen und Einspracheinstanzen wurden vorschriftsgemäss bekanntgemacht. Einsprachen sind keine eingegangen.

Matten, 22. Juli 1992

Der Gemeindeschreiber: